

Bearbeitungsstand: 22.04.2024 Version: 003.0



Hinweis:

Die folgenden Regelungen und Formblätter sind von pbb Beratende Ingenieure GmbH entwickelt worden zur Optimierung von Arbeitsabläufen zwischen allen Beteiligten innerhalb der Ausführung und Objektüberwachung sowie der Festlegung von Regeln für bestimmte wiederkehrende Vorgänge. Vorgaben aus der VOB werden damit nicht aufgehoben, sie werden mit diesen Regelungen zum Teil präzisiert.

Die Regelungen und Formblätter dürfen nur nach Zustimmung durch pbb Beratende Ingenieure GmbH vervielfältigt und anderweitig verwendet werden.

Die Regelungen sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und werden Vertragsbestandteil.

Für den Fall, dass einzelne Bestandteile dieser Regelungen unwirksam sein sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen unberührt. Für diesen Fall sind ergänzende Regelungen zu treffen, die der ursprünglichen Regelung nahekommen.

Abkürzungsverzeichnis:

AG Auftraggeber
AN Auftragnehmer

BH Bauherr

BL Bauleitung (des Auftragnehmers)

BÜ Bauüberwachung (vom Auftraggeber beauftragt)

EFB Einheitliche Formblätter

GAEB Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen

EDV Elektronische Datenverarbeitung

LV Leistungsverzeichnis

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 2 von 17



1. Allgemeine Regelungen

1.1 Angebotsbearbeitung und Vergabe

1.1.1 Angebotsabgabe

Es ist dem Bieter überlassen, in welcher Form das schriftliche Angebot abgegeben wird (EDV-Ausdruck oder ausgefülltes Original). Bei Abgabe eines EDV-Ausdruckes ist vom Bieter zu erklären, dass der vom Auftraggeber verfasste Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkannt wird.

EDV-Ausdrucke müssen die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis wiedergeben.

Zusätzliche Positionen dürfen im LV nicht eingefügt werden. Ebenso sind Nebenangebote, sofern sie zugelassen sind, nicht im LV zu integrieren. Derartige Leistungen sind auf einem separaten Schreiben anzubieten.

Die Leistungen sind entsprechend LV anzubieten. Nur dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt. Angebots-, Liefer-, Montage- oder Zahlungsbedingungen des Bieters werden nicht anerkannt, da sich dadurch Änderungen im Leistungsumfang ergeben können. Sollten dennoch derartige Bedingungen des Bieters dem Angebot beigelegt werden, berechtigt dies den Auftraggeber, das Angebot aus der Wertung auszuschließen.

Dem LV liegen verschiedene Vorbemerkungen bei. Diese Vorbemerkungen beinhalten insbesondere Angaben zur Baustelle, der Ausführung der Leistung, zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen sowie zur Abrechnung und Angebotserstellung. Die darin enthaltenen Feststellungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzukalkulieren wie im LV beschrieben.

Das Leistungsverzeichnis darf vom Bieter nicht verändert werden. Sollte der Bieter der Meinung sein, dass das Leistungsverzeichnis unvollständig ist oder Fehler bzw. Unklarheiten enthält, so hat er dies vor Angebotsabgabe zu rügen.

Zur Angebotsabgabe ist das Formblatt AVA_Ver11 ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Ansonsten ist der Auftraggeber berechtigt, das Angebot aus der Wertung zu nehmen.

1.1.2 Angebotskalkulation

Das Formblatt AVA_Ver21 ist in jedem Fall entsprechend der vom Bieter gewählten Kalkulationsart auszufüllen und dem Angebot beizulegen. Alternativ können auch die EFB-Blätter 221 oder 222 ausgefüllt werden, sofern das in den Vergabeunterlagen gefordert wird. Weiterhin ist zur Auftragsvergabe dem Auftraggeber die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Diese Unterlagen werden, sofern erforderlich, zur Prüfung von Nachträgen herangezogen.

1.1.3 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftraggeber anzuzeigen mit dem Formblatt AVA_Ver31. Dieses ist dem Angebot beizulegen. Alternativ kann auch das Formblatt 233 aus dem Vergabehandbuch verwendet werden, sofern das in den Vergabeunterlagen gefordert wird.

Sofern keine Angaben zu Nachunternehmern gemacht werden, geht der Auftraggeber davon aus, dass alle Leistungen im eigenen Betrieb ausgeführt werden.

Sollten die Nachunternehmer zur Angebotsabgabe noch nicht namentlich benannt werden, so sind sie spätestens 2 Wochen nach Auftragsvergabe jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausführung der benannten Leistungen anzugeben.

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 3 von 17



Die Nachunternehmer müssen in jedem Fall vom Auftraggeber akzeptiert werden. Erst nach Freigabe dürfen diese eingesetzt werden.

Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall vor, die genannten Nachunternehmer abzulehnen.

1.1.4 Vergabe, Beauftragung

Die Beauftragung bzw. Vergabe von Bauleistungen bedarf in jedem Fall der Schriftform. Aufträge werden außerdem nur vom Auftraggeber erteilt, die Bauüberwachung ist nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen. Dies trifft auch für Nachträge zu.

1.1.5 Freistellungsbescheinigung

Unmittelbar nach Eingang der schriftlichen Beauftragung hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen. Ansonsten ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauabzugssteuer von den Rechnungen einzubehalten.

1.2 Bauausführung

1.2.1 Bauleitung

Der Auftragnehmer hat die an ihn beauftragten Arbeiten selbst auf ordnungsgemäße Ausführung zu überwachen gemäß § 4 Abs. 2 VOB/B. Die Objektüberwachung des Planungsbüros stellt keine Bauleitung in diesem Sinne dar. Kommt der Auftragnehmer seiner Bauleitungspflicht trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers zur Bauleitung zu beauftragen.

Der verantwortliche Bauleiter und die verantwortlichen Poliere und Vorarbeiter sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der benannten Personen ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

1.2.2 Nachweis Sozialversicherungsbeiträge

Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass er seiner Verpflichtung zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für die von ihm auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer nachkommt. Diesen Nachweis muss er auch für die von ihm auf der Baustelle eingesetzten Nachunternehmer führen. Dazu muss er die sozialversicherungsrechtlich relevanten Unterlagen für die vom Auftragnehmer und dessen Nachunternehmer beschäftigten Arbeitnehmer auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorlegen.

1.2.3 Einsatz Nachunternehmer

Wenn Nachunternehmer eingesetzt werden sollen, müssen diese durch den Auftraggeber freigegeben werden (siehe Punkt 1.1.3). Nach Freigabe durch den Auftraggeber muss das eingesetzt Personal namentlich benannt werden mit Angabe zur Qualifikation und Angabe der Sozialversicherungsnummer gemäß Formblatt BAU NU11.

1.2.4 Prüfen der Vorleistungen

Der Auftragnehmer muss vor Beginn seiner Arbeiten die erforderlichen Vorleistungen rechtzeitig prüfen, um die vertraglichen Leistungen entsprechend den vereinbarten Terminen fristgerecht durchführen zu können. Die Prüfung der Vorleistungen ist dem Auftraggeber nachzuweisen und zu bestätigen. Dazu ist das Formblatt BAU_Vor11 zu verwenden. Sollten notwendige Vorleistungen fehlen, so ist dies dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Geht beim Auftraggeber keine entsprechende Mitteilung ein, so wird davon ausgegangen, dass die Vorleistungen vorhanden sind, die zur einwandfreien Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen notwendig sind.

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 4 von 17



1.2.5 Ausführungsfristen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass entsprechendes Personal, Geräte und Material auf der Baustelle vorhanden ist, um die vertraglich vereinbarten Termine einhalten zu können. Dazu ist dem Auftraggeber ein entsprechender Terminplan mit dem vorgesehenen Einsatz von Personal, Geräten und Material bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung vorzulegen. Dieser Terminplan muss die vertraglich vereinbarten Termine abbilden und für eine angemessene Förderung der Baustelle sorgen.

Sollte sich nach Überprüfung des Leistungssolls durch die Bauüberwachung des Auftragnehmers herausstellen, dass die Ausführungsfristen offensichtlich nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen ("unverzüglich" bedeutet innerhalb von 3 Werktagen, z. B. Donnerstag bis Montag).

1.2.6 Qualifikation Personal

Der Auftragnehmer hat die Qualifizierung des von ihm eingesetzten Personals dem Auftraggeber gegenüber auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass er in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Nachunternehmern das Bauvorhaben kooperativ und zuverlässig abwickelt.

1.2.7 Materialien, Geräte, Hilfsmittel

Sämtliche erforderlichen Materialien, Geräte und Hilfsmittel, die zur Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlich sind, sind vom Auftragnehmer selbst zu stellen.

Die Nutzung von Materialien, Geräten oder Hilfsmitteln vom Auftraggeber oder von anderen am Bau Beteiligten, die nicht ausdrücklich mit diesen vereinbart wurde, ist untersagt. Entsprechende Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Sollten entgegen der Festlegungen Materialien, Geräte oder Hilfsmittel benutzt werden, so gehen die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.

1.2.8 Mängelbearbeitung

Der Auftragnehmer schuldet zur Abnahme grundsätzlich eine Leistung frei von Sachmängeln. Die während der Bauphase vor der Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannten Leistungen sind vom Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.

Sollten die Mängel nach Aufforderung zur Mangelbeseitigung mit entsprechender Fristsetzung nicht abgestellt worden sein, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Mangelbeseitigung durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen. Die weiteren entstehenden Kosten (vom Auftraggeber, der Bauüberwachung oder Drittfirmen) gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Mängel, die der Auftraggeber oder die Bauüberwachung feststellt, sind entsprechend VOB zu beseitigen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass der Auftragnehmer eine Mängelliste vom Auftraggeber oder der Bauüberwachung erhält. Die während der Bauausführung von der Bauüberwachung erstellten Mängellisten dienen lediglich der Mängelverfolgung durch den Auftraggeber oder der Bauüberwachung. Sie stellen weiterhin lediglich den zum Zeitpunkt der Feststellung vorgefundenen Stand der Arbeiten mit den von der Bauüberwachung erkannten Mängeln dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenso hat der Auftragnehmer keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber oder die Bauüberwachung eine Mängelliste an den Auftragnehmer zur Abarbeitung von erkannten Mängeln übergibt.

1.2.9 Nachträge

Zusätzliche Vergütungsansprüche sind beim Bauherrn anzukündigen. Dazu gelten die Vorgaben und Regelungen der VOB/B. Die Ankündigungen sind schriftlich vorzulegen. Mündliche Abreden werden nicht als Ankündigung eines Vergütungsanspruches akzeptiert.

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 5 von 17



Auf jedem Nachtragsangebot ist deutlich zu machen, auf welcher Grundlage ein Vergütungsanspruch gemäß VOB besteht. Weiterhin ist das Nachtragsangebot als solches zu bezeichnen.

Die Vergütung für nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen bestimmt sich gemäß VOB/B nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Als Grundlage dient dazu das Formblatt AVA Ver21 bzw. die EFB-Blätter 221 oder 222.

Sämtliche Nachtragsangebote werden nach Einreichung von der Bauüberwachung dem Grunde und der Höhe nach geprüft. Dazu ist vom Auftragnehmer die Kalkulation für die Nachtragsleistungen offenzulegen. Sollte die Kalkulation nicht vorliegen, kann das entsprechende Nachtragsangebot nicht geprüft werden und wird an den Auftragnehmer unbearbeitet zurückgeschickt.

1.2.10 Abrechnungsunterlagen

Die zu den Abrechnungen erforderlichen Aufmaße und Aufmaßunterlagen müssen vom Auftragnehmer aufgestellt und zusammengestellt werden.

Die Abrechnungsunterlagen müssen bestehen aus:

- den Aufmaßplänen, aus denen die abgerechneten Bereiche und Positionen eindeutig hervorgehen. In den Aufmaßplänen sind die abgerechneten Leistungen bezogen auf die abgerechneten Leistungspositionen unterschiedlich farblich zu kennzeichnen. Die Abrechnungsgrenzen für die einzelnen Abrechnungszeiträume sind ebenfalls deutlich zu kennzeichnen. Sollten notwendige Maße in den bauseits zur Verfügung gestellten Werkplänen fehlen oder aus diesen nicht eindeutig hervorgehen, so sind sie manuell einzutragen und deutlich zu kennzeichnen.
- den Aufmaßblättern mit Bezug auf die Aufmaßpläne und die abgerechneten Leistungspositionen. Je Leistungsposition ist ein getrenntes Aufmaßblatt fortlaufend nummeriert anzulegen. Die Maße und Werte aus den Aufmaßblättern müssen mit den Maßen und Werten in den Aufmaßplänen übereinstimmen. Sie müssen in den Aufmaßplänen eindeutig und ohne weiteren Aufwand wiederzufinden sein.
- dem zugehörigen prüffähigen Aufmaß im GAEB-Datenaustauschformat DA11 (erstellt mit Formelsammlung REB 23-003), sofern vertraglich nichts anderes festgelegt wird.

Im Anhang ist ein Muster hinterlegt. Sofern das Aufmaß entsprechend diesem Muster oder in vergleichbarer Weise aufgestellt ist, kann es als prüfbar angesehen werden. Ansonsten gilt das Aufmaß als nicht prüffähig.

Das Aufmaß ist als GAEB-Datei im Datenaustauschformat d11 oder xml bei der Bauüberwachung abzugeben. Sollte der Auftragnehmer nicht über ein Aufmaß-Programm verfügen, mit dem die entsprechenden Dateien erzeugt werden können, kann seitens der Bauüberwachung das Programm "RIB-Mengen" kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Ein Handbuch zur Handhabung dieses Programmes kann ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Aufmaße, denen keine GAEB-Datei beiliegt, werden zurückgewiesen.

In das Angebot ist die Aufstellung des Aufmaßes einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Vor Erstellung des ersten Aufmaßes ist mit der Bauüberwachung ein Termin zu vereinbaren, um die Aufmaßerstellung abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Vereinbarung dieses Termines verantwortlich.

1.2.11 Abrechnung

Die Aufmaßprüfung ist vor Rechnungsstellung gemeinsam mit der Objektüberwachung und dem Auftragnehmer durchzuführen. Erst danach kann die geprüfte und freigegebene Leistung in Rechnung gestellt werden.

Es können nur beauftragte Leistungen abgerechnet werden! Aufträge erteilt nur der Auftraggeber!

Sofern nichts anderes vereinbart sind Rechnungen beim Auftraggeber per Post und zusätzlich bei pbb per Post und per e-mail unter rechnungen@pbb.de einzureichen. Der Rechnung sind die geprüften Abrechnungs- / Aufmaß-Unterlagen beizulegen.

Erst mit Vorlage aller genannten Unterlagen beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist!

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 6 von 17



1.2.12 Abnahme

Grundsätzlich findet eine förmliche Abnahme statt, außer der Auftraggeber legt explizit etwas anderes fest. Die förmliche Abnahme erfolgt gemäß VOB. Die förmliche Abnahme zum einzelnen Gewerk ist Voraussetzung zur Bezahlung der Schlussrechnung.

Zur förmlichen Abnahme wird das Abnahmeprotokoll des Auftraggebers bzw. das Formblatt ABN_Pro11 verwendet.

Die geforderten Unterlagen zur Dokumentation (siehe Punkt 1.3) müssen zur Abnahme vorliegen.

Das Fehlen der Dokumentation wird als wesentlicher Mangel angesehen und führt zur Verweigerung der Abnahme.

Weiterhin wird eine Häufung von nicht wesentlichen Mängeln ebenfalls als wesentlicher Mangel angesehen, was ebenfalls zur Verweigerung der Abnahme führt.

Es wird grundsätzlich je Gewerk nur ein Abnahmetermin und bei Bedarf ein Nachbegehungstermin nach Mängelbeseitigung durchgeführt. Sollten aufgrund einer verweigerten Abnahme, fehlender Mängelbeseitigung oder fehlender Dokumentationsunterlagen weitere Termine erforderlich werden, so gehen die dafür erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen des Auftraggebers und der beteiligten Planungsund Objektüberwachungsbüros zu Lasten des Auftragnehmers und werden bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Nach Stellung einer Nachfrist zur Mängelbeseitigung und erneuter Nichtabstellung von Mängeln behält sich der Auftraggeber vor, die offenen Mängel auf Kosten des Auftragnehmers durch Drittfirmen abstellen zu lassen.

1.3 Dokumentation

Zum Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Dokumentation zum beauftragten Gewerk abzugeben. Diese Dokumentation muss insbesondere folgende Unterlagen beinhalten:

- Auftrags-LV,
- Bestellung / Auftragsschreiben,
- Aufmaß zur Schlussrechnung,
- Aufmaßpläne zur Schlussrechnung in Papier- und digitaler Form,
- Nachweise über verwendete Materialien,
- Zulassungsbescheide, Übereinstimmungsnachweise, Prüfbescheide, etc.,
- Arbeitsberichte, Bautagebuch,
- Abnahmeprotokoll.

Eventuell sind weitere Dokumente in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Dokumentation ist 2-fach in Papierform und 1-fach auf Datenträger an den Auftraggeber zu übergeben. Die Dokumentation wird vom Auftraggeber auf Vollständigkeit geprüft. Zur Dokumentationsvorlage und Prüfung der Vollständigkeit ist das Formblatt DOK_Ber11 auszufüllen gemeinsam mit dem Auftraggeber. Die Dokumentation ist Teil der beauftragten Leistung. Erst mit Vorlage des vom Auftraggeber unterschriebenen Formblattes kann eine Abnahme zum Gewerk erfolgen.

Die Aufwendungen für die Erstellung der Dokumentation sind gemäß LV in die Einheitspreise einzurechnen oder werden über eine gesonderte LV-Position vergütet.

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 7 von 17



2. Formblätter

Nachfolgend werden die zu verwendenden Formblätter als Muster abgedruckt. Diese sind im Bedarfsfall entsprechend den vorgenannten Regelungen auszufüllen und weiterzuverwenden.

Folgende Formblätter liegen derzeit vor:

AVA_Ver21: Angaben zur Kalkulation

EFB 221: Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

EFB 222: Kalkulation über die Endsumme AVA_Ver31: Angaben zu Nachunternehmern

BAU NU11: Namentliche Nennung Personal Nachunternehmer

BAU_Vor11: Prüfung Vorleistungen

Muster Aufmaß

Druckdatum: 22.04.2024 OW: 2723373 Seite 8 von 17

Formblatt AVA_Ver21 Kalkulation



AVA_Ver21: Anga	aben zı	ır Kalku	lation					
Projekt:						(durch E	lieter auszufi	<u>üllen)</u>
Gewerk:				(durch Bieter auszufüllen)				<u>üllen)</u>
Bieter:						(durch E	lieter auszufi	üllen <u>)</u>
Die gelb markierten Zell Kalkulationsart.	en sind vo	om Bieter a	ınzugeben (entspreche	nd der vom	Bieter gew	/ählten	
Bei Kalkulation mit v	orbestim	mten Zus	chlägen u	nd über d	ie Endsum	me:		
	%	€	%	€	%	€	%	€
Mittellohn						,		
Lohnzusatzkosten								
Lohnnebenkosten								
Kalkulationslohn KL								
Zuschlag auf KL								
Verrechnungslohn VL								
Gesamtstunden								
EKT:								
Lohn								
Stoffkosten								
Gerätekosten								
Sonstige Kosten								
Nachunternehmerleistu	<u>un</u> gen							
Zuschläge in % / €	BGK	BGK	AGK	AGK	W&G	W&G	Summe	Summe
auf:								
Lohn								
Stoffkosten								
Gerätekosten								
Sonstige Kosten								
NU-Leistungen								
Angebotsendsumme								
Nur bei Kalkulation ü	iber die L	Endsumm	e:					
Aufteilung BGK:								
Lohnkosten								
Bauleitung, etc.								
Geräte								
Hilfsstoffe etc.	\dashv							
Sonderkosten	\dashv							
NU-Leistungen								
AGK	_							
W&G	\dashv							
1	I							

Formblatt EFB 221 Kalkulation



EFB 221: Kalkulation mit vorbestimmten Zuschlägen

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML	-	
1.2	Lohnzusatzkosten		
1.3	Lohnnebenkosten		
1.4	Kalkulationslohn KL	•	
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn		
1.6	Verrechnungslohn VL		

2	Zuschläge auf Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten							
		Zuschläge in % auf						
		Lohn	Stoffkosten	Geräte-	Sonstige	Nachunter-		
				kosten	Kosten	nehmer-		
						leistungen		
2.1	Baustellengemeinkosten							
2.2	Allgemeine Geschäftskosten							
2.3	Wagnis und Gewinn							
2.4	Gesamtzuschläge							

3.	Ermittlung der Angebotssumm	е		
		Einzelkosten der	Gesamt-	Angebotssumme
		Teilleistungen =	zuschläge	
		unmittelbare	gem. 2.4	
		Herstellungskosten		
		€	%	€
3.1	Eigene Lohnkosten			
		x		
3.2	Stoffkosten			
3.3	Gerätekosten			
3.4	Sonstige Kosten			
3.5	Nachunternehmerleistungen			
Angel	botssumme ohne Umsatzsteue	•	-	

Übernahme aus AVA_Ver21 wird errechnet

Formblatt EFB 222 Kalkulation



EFB 222: Kalkulation über die Endsumme

Umlage auf Lohn

Zusammensetzung der Umlagesummen

2.1 eigene Lohnkosten

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML	-	
1.2	Lohnzusatzkosten		
1.3	Lohnnebenkosten		
1.4	Kalkulationslohn KL	•	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (sh. unten)

Anteil BGK (€)

Umlage gesamt (€)

Ermittlung	der Angebotssumme			Betrag	Gesamt		Umlage Summe 3	
				€	€		Einzelkosten für d EH-Preise	die Ermittlung de
2	Einzelkosten der T	eilleistungen = ur	mittelbare Herstell	ungskosten	,		%	€
2.1	Eigene Lohnkosten							
	Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden		nden					
		x				×		
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten fü	ùr Hilfsstoffe)	•			х		
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten fü	ùr Energie und Be	etriebsstoffe)			х		
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erl	äutern)				x		
2.5	Nachunternehmer	eistungen				×		
Einzelkos	ten der Teilleistungen (S	umme 2)		and the second s			noch zu verteilen	

Anteil AGK (€)

Anteil W+G (€)

2.2 Stoffkos	sten				
2.3 Gerätek	osten				
2.4 Sonstig	e Kosten				
2.5 Nachun	ternehmerleistungen				
				•	
3	Baustellengemeinl	kosten, Allgemeine	Geschäftskosten	, Wagnis und Gew	inn
3.1		kosten (sow eit hie nnis vorgesehen s		eren Ansätze im	
3.1.1	Lohnkosten einscl	hließlich Hilfslöhne			
	1 "	Bei Angebotssummen unter 5 Mio €: Angabe des Betrages Bei Angebotssummen über 5 Mio €: Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden			
		x			
3.1.2	Gehaltskosten für Vermessung, usw	Bauleitung, Abrec	hnung,		
3.1.3	· ·	vermessung, usw . Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte,			
3.1.4		Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten, usw .			
3.1.5		Baustelle, w ie tec beitung, objektbez			
3.1.6	Nachunternehmer	leistungen			
Baustelleng	gemeinkosten (Summe	3.1)		•	
3.2	Allgemeine Gesch	äftskosten (Summ	e 3.2)		
3.3	Wagnis und Gew i	nn (Summe 3.3)			
Umlage auf	die Enzelkosten (Sum	nme 3)			
Angebotssi	umme ohne Umsatzste	euer (Summe 2 und	13)		

keine Eintragungen
Übernahme aus AVA_Ver21
wird errechnet

Formblatt AVA_Ver31 Nachnunternehmer



AVA_Ver31: Angaben zu Nachunternehmern

Projekt:		(durch Ble	<u>ter auszufullen)</u>
Gewerk:		(durch Bie	ter auszufüllen)
Bieter:		(durch Bie	ter auszufüllen)
Der Bieter beabsi	chtigt, Nachunternehmer einzusetze	en: () ja () nein	
Wenn ja: Für nacl	nfolgend aufgeführte Leistungen we	rden Nachunternehmer vorgesehen:	
Ordnungszahl aus LV	Beschreibung der Teilleistung	Name des Nachunternehmers	Freigabe AG

Formblatt BAU_NU11 Einsatz Nachunternehmer



BAU_NU11: Namentliche Nennung Personal Nachunternehmer

Projekt:		(durch Bieter auszufüllen)					
Gewerk:		(durch Bieter auszufüllen)					
Auftragnehmer:		(durch Bieter auszufüllen)					
Name Firma	Name Mitarbeiter	Einsatz für Leistung	Qualifikation	Sozversnummer			
				+			

Formblatt BAU_Vor11 Prüfung Vorleistungen

Vorlage bei Bauüberwachung am:



(durch BÜ auszufüllen)

BAU_V	or11: Prüfung Vorleistun	gen				
Projekt:			(durch Al	N auszufüllen)		
Gewerk:		(durch AN auszufüllen)				
Auftragnehmer:			(durch AN	N auszufüllen)		
Baubeginn Gewerk:			(durch AN	N auszufüllen)		
Vorlaufzeit für Prüfung der Vorleistungen:		Tage (gemäß Vertrag, durc	ch BÜ auszufül	<u>len)</u>		
Erforderli	che Vorleistungen (durch AN auszu	ufüllen):				
Lfd. Nr.	Erforderliche Vorleistung		Geprüft am	Vorleistung erbracht		
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
				Ja	Nein	
	rleistung nicht erbracht wurde:					
Lfd. Nr.	Begründung					

Unterschrift Auftragnehmer Unterschrift Bauüberwachung

Formblatt ABN_Pro11 Abnahmeprotokoll



Muster Aufmaß

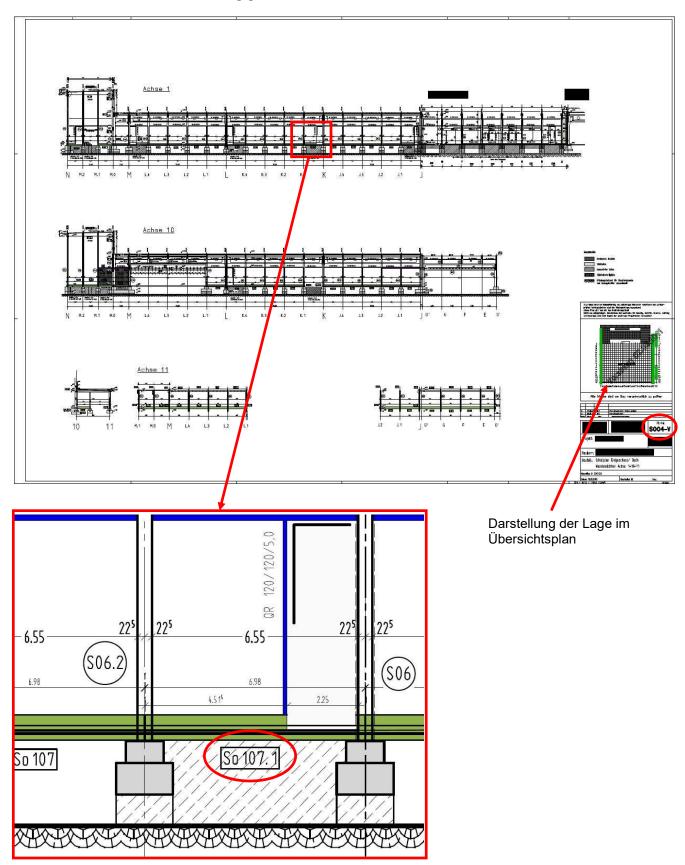
Nachfolgend wird aufgezeigt, wie ein Aufmaß aufzustellen und dadurch eindeutig prüfbar ist.

1. Pos.-Nr., Ort / Achse, Plan-Nr. im Aufmaß definiert:

K Meßtext	Faktor FN	Rechenansatz	Hilfswert	Ergebnis	AZ
225.30.10	Fe tigteil-S	ockelplatten, 20/80-180 cm		n	n²
Beton Fertig	teil - Sockelplatt	en			
Wandansich	t Achse N ehe P an Nr. S00				
Obersicht si	ene Plan Nr. 500	•			
FT-Fertigteil	sockel So 100				
siehe Plan N H Stück		2400=	24.000		
H Länge	91	6 13=	6,330		2
H Hõhe	91	0.80=	0,800		2
H Fläche ges. Fläc	91 24,000 91	6,83*0,80= 5,064=	5,064	121,536	CA CA CA CA CA
		- 11			
	t Ache 1 + 10 ehe Plan Nr. S00	4			
3		-			
	sockel So 107				
' siehe Plan N H Stück	r. F509-F a 91	12=	12,000		115
H Länge	91	6,98=	6,980		24 24 24 24
H Hōhe	91	0,80=	0,800		2
H Fläche	91	6,98*0,80=	5,584		
ges. Flåc	12,000 91	6,584=		67,008	2
e)	- motor-more established				
FT-Fertigteil: siehe Plan N	sockel So 107.1 r. F510-F	wite the second			
H Stück	91	1,00=	1,000		2000
H Länge	91	6,98=	6,980		-
H Hôhe	91	0,80=	0,800		2
H Fläche	91 ussparung > 2,5n	6,98*0,80=	5,584		4
H Aussparun		2,25*0,50=	-1,125		2
H Fläche	91	5,584=	5,584		2
ges. Flāc	91	5,584=		5,584	2
FT-Fertigteil: siehe Plan N	sockel So 109				
H Stück	91	1,00=	1,000		2
H Länge	91	6,98=	6,980		2
H Höhe	91	1,30=	1,300		2
H Fläche	91	6,98*1,30=	9,074		2000
	issparung > 2,5n				
H Aussparun	- 1,000 91	2,25*(0,49+0,01)=	-1,125		2



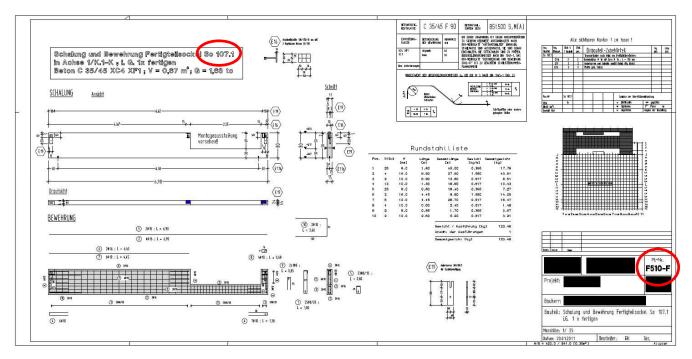
2. Im Übersichts-Plan eindeutig gekennzeichnet:



Formblatt EFB 221 Kalkulation



3. Zugehöriger Plan für das abgerechnete Bauteil liegt der Massenermittlung bei



Die Planunterlagen sind dem Aufmaß beizulegen. Nur der Verweis auf bereits vorliegende Pläne wird nicht akzeptiert, da sich die Pläne im Laufe des Bauvorhabens ändern können und dann zu einem späteren Zeitpunkt die für die Aufmaßerstellung herangezogenen Planunterlagen nicht mehr dem Abrechnungsstand entsprechen könnten. Zudem muss **jedes** Aufmaß auch zu einem späteren Zeitpunkt in sich abgeschlossen nachvollziehbar sein. Dies ist nur mit den entsprechenden Aufmaßplänen möglich.

Die farbige Darstellung von abgerechneten Positionen ist zur Nachvollziehbarkeit der abgerechneten Leistungen vorteilhaft. Nur wenn die Nachvollziehbarkeit auch ohne farbliche Darstellung eindeutig möglich ist, kann darauf verzichtet werden.

Aufmaßpläne, die für weitere Aufmaße benötigt werden, sind zum jeweiligen Abrechnungsstand zu kopieren und fortzuschreiben.

Zur Übersicht, welche Bereiche bereits abgerechnet sind, sind Übersichtspläne beizulegen, aus denen der aktuelle Abrechnungsstand hervorgeht. Hierbei ist farblich zu unterscheiden zwischen den Bereichen, die im aktuellen Aufmaß abgerechnet werden und den Bereichen, die davor bereits abgerechnet worden sind.

Aufmaße sind in der dargestellten Form bzw. analog zu dieser Form aufzustellen. Vor Erstellung des ersten Aufmaßes ist dazu, vom Auftragnehmer ausgehend, ein gemeinsamer Abstimmungstermin zu vereinbaren.